

# Pensionsvertrag für Pferdehaltung / Pferdehof Rickenbacher

zwischen

## Pensionsnehmer/in

.Name
.Vorname
.Strasse
.PLZ / Ort
.Telefon / Handy
. E-Mail

und

**Pensionsgeber**            **Pferdehof Rickenbacher, Spiess 1, 6330 Cham**  
**Thomas und Nadja Rickenbacher-Hänni**  
**Tel: 041-780 19 41**

---

## 1. Allgemeines

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber das unten genannte Pferd in Pension.

.Name	.Pass-Nr.
.Rasse	.Geschlecht
.Farbe	.Geb. Datum

Charakter des Pferdes / Stalluntugenden:

---

---

. Tierarzt	
. Hufschmied	

Unter den Begriff Pferd, fallen auch Pony, Esel, und ähnliche Tiere.

Das zuvor genannte Pferd wird in folgendem Haltungssystem in Pension gegeben:

- Gruppenhaltung (12er Gruppe)
- Gruppenhaltung (Ranges, 7ner Gruppe)
- Offenfronthaltung (Ranges)
- \_\_\_\_\_

## 2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei, Zeit unabhängig, gekündigt werden.

## 3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. \_\_\_\_\_ (inkl. 8 % Mwst.) pro Monat und ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Im Pensionspreis ist folgendes inbegriffen: (zutreffendes ankreuzen)

### Gruppenhaltung (12er und 7ner Gruppe)

- Platz für ein Pferd, mit dazugehörendem Auslauf.
- Platz im Integrationsabteil, während der vom Pensionsgeber bestimmten Eingliederungszeit (in der Regel einen Monat).
- Heu (trocken), Stroh, Wasser (frostsicher).
- Benützung der Weide/Winterausräumung, die Weidetechnik ist Sache des Pensionsgebers.
- Benützung der Sattelkammer mit den zugewiesenen Ablagemöglichkeiten.
- drei Mal täglich Futtergabe.
- täglich misten in der Pferdehalle (bollenjagen).
- Parkmöglichkeit.

- Benützung des Reitplatzes.
- Kraftfutter, maximal \_\_\_\_\_ Liter pro Tag.
- Auto- oder Anhängerplatz im Freien (Dauerparkplatz).
- \_\_\_\_\_

Die Benützung der Krankenboxe / Krankenabteil kostet ab 20 Tagen, zusätzlich 100.- Fr./Mt.

### Offenfrontstall (Ranges)

- Ein Rangesabteil mit befestigtem Auslauf und kleiner Weide.
- Benützung der Gastronomiemöglichkeiten in der Sattelkammer (12er Gruppenhaltung).
- Heu (trocken), Stroh und Wasser (frostsicher).
- drei Mal täglich Futtergabe.
- täglich misten (bollenjagen) im Liegebereich und befestigtem Auslauf.
- Parkmöglichkeit.

- Benützung des Reitplatzes.
- Kraftfutter, maximal \_\_\_\_\_ Liter pro Tag.
- Auto- oder Anhängerplatz im Freien (Dauerparkplatz).
- Zusatzweide.
- \_\_\_\_\_

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind periodisch nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

Dem Pensionsgeber steht, für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, Restbetrag bei vorzeitiger Auflösung einer gemeinsam vereinbarten Kündigungsfrist, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht zu (Art. 895 ff. ZGB).

#### **4. Abwesenheit**

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 14 Tagen, berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen (sofern das Futter im Pensionspreis inbegriffen ist). Bei Abwesenheit von über 14 Tagen, wird das Futter und die Arbeit nicht mehr verrechnet.

#### **5. Gesundheit des Pferdes**

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass sein Pferd:

- Nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchten Stall kommt.
- Im alltäglichen Umgang für den Menschen keine Gefahr darstellt (unverhofftes beißen, schlagen).
- Nicht koppt, webt oder eine vergleichbare Untugend hat.
- Gegen Skalma (einfach ansteckende Pferdegrippe) geimpft ist.
- In den letzten drei Monaten entwurmt wurde.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu informieren. Ist der in diesem Vertrag aufgeführte Tierarzt / Hufschmied nicht erreichbar oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, darf der Pensionsgeber den Tierarzt / Hufschmid nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionär ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig zu entwurmen, gemäss Entwurmungsplan Pferdehof Rickenbacher (ca. 1.4. / 1.8 / 1.12.) und gegen Skalma zu impfen.

Der Pensionär ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in den zugewiesenen Plätzen ein andres Pferd als das im Vertrag genannte einzustellen. Für die

Benützung der Krankenboxe / Krankenabteil oder sonstigen Umstellungen in irgendeiner Form, gilt dasselbe.

Aus sicherheits- und hygienischen Gründen gegenüber den Kindern, Besucher, Tiere, Reiter und Pferd, verpflichtet sich der Pensionär den Hund auf dem gesamten Betrieb an der Leine oder in einer Hundeboxe zu halten. Beim Ausritt ist eine Leinenführung erwünscht, liegt aber in der Eigenverantwortung des Reiters.

## **6. Haftung und Versicherung**

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes beauftragten Person an den Einrichtungen des Stalles oder den Anlagen sowie anderen Betriebseinrichtungen und Geräten verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für leichte Fahrlässigkeit bei der Beschädigung, Vernichtung, oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonal im Auftrag des Pensionärs oder des Tierarztes das Pferd reiten oder transportieren müsste.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter abdeckt, abgeschlossen hat oder dies innerhalb von 5 Tagen abschliesst.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes grosse Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionär sein Pferd durch Drittpersonen reiten oder bewegen, ist er dafür verantwortlich, dass auch dies durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

## **7. Registrierung des Pferdes**

Der Pensionär / Pferdebesitzer verpflichtet sich, innert 5 Tagen das Pferd in der Tierverkehrsdatenbank zu registrieren und auf unserem Betrieb anzumelden (agate.ch / Betriebsspezifische TVD Nummer: 1300277) und zudem sämtlichen Meldungen in diesem Zusammenhang nach kommt (Kastration, Heim-/Nutztier, Abmeldung bei Wegzug usw.) Der Pensionär händigt dem Pensionsgeber die Passkopie zur Aufbewahrung aus.

## 8. Stallordnung

Die Stallordnung wird vom Pensionsgeber ausgehändigt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Bedarf kann die Stallordnung vom Pensionsgeber abgeändert werden.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter oder Besucher seines Pferdes diese Stallordnung befolgen.

Im Übrigen ist der Pferdebesitzer verpflichtet, zu einem guten Einvernehmen unter den Pensionären, den Besuchern und Bewohner des Pferdehofes beizutragen.

## 9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Zug (Ort des Stalles). Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

## 10. Besonderes

---

---

---

---

Cham, den \_\_\_\_\_

Der Pensionsgeber \_\_\_\_\_

Der Pensionsnehmer \_\_\_\_\_

(Dieser Vertrag wird zweifach ausgefüllt und den beiden Unterzeichner ausgehändigt!)